



Gebührenordnung

Stand [26.02.2022](#)

1	Allgemeines	2
2	Übersicht über die Gebühren	2
3	Schlussbestimmungen	4

1. Allgemeines

Im Zusammenhang mit Wettbewerben oder sonstigen Leistungen der Deutschen Bowling Union e.V. werden Gebühren, soweit diese nicht übergangsweise noch in anderen Ordnungen enthalten sind, nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Für hier nicht genannte Leistungen entscheidet der Vorstand über die Höhe der zu erhebenden Gebühren. Im Zusammenhang mit erbrachten Leistungen anfallende Auslagen wie Porto o.ä. können zusätzlich erhoben werden.

Zahlungen sind nur auf das Konto der Deutschen Bowling Union e.V. bei der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg zu leisten: IBAN DE84 7025 0150 0010 5663 96 / BIC BYLADEM1KMS. Dies gilt nicht, soweit die Barzahlung von Gebühren z.B. bei Wettbewerben ausdrücklich vorgesehen ist.

Über erhobene Gebühren wird grundsätzlich eine Rechnung ausgestellt. Dies kann insbesondere bei bar bezahlten Leistungen bzw. bei Gebühren, die von natürlichen Personen entrichtet wurden von einer Anforderung im Einzelfall abhängig gemacht werden, die ggf. an die Geschäftsstelle zu richten ist.

Gebühren sind sofort fällig nachdem das die Gebühr begründende Ereignis eingetreten ist, ohne dass es hierzu einer vorherigen Rechnungsstellung bedarf.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese in den angegebenen Gebührensätzen enthalten.

2. Übersicht über die Gebühren

2.1 Gebühren für Meisterschaften, Ligen und

2.1.1 Meldegebühren *

2.1.2 Spielgebühren *

2.1.3 Verwaltungsgebühr für die Erteilung eines vorläufigen Spielrechts bei fehlendem Nachweis der Spielberechtigung / je Spieler 15,-- Euro

* Melde- und Spielgebühren für Meisterschaften, Ligen und sonstige Wettbewerbe werden in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Hierbei kann bestimmt werden, dass diese Gebühren bar und / oder direkt an den Ausrichter bzw. die Bowlinganlage zu entrichten sind.

2.2 Gebühren für Bahnenabnahmen

2.2.1 Lizenzgebühr zur Teilnahme am Spielbetrieb je Bowlinganlage 120,- €

~~2.2.2 Die Gebühr entfällt bei Abnahmen, die zwischen 01.07.2020 und 31.12.2021 abgeschlossen werden.~~

2.3 Gebühren für Rechtsangelegenheiten

2.3.1 Verfahren vor dem Verbandsrechtsausschuss 150,-- Euro
plus gegebenenfalls zusätzliche Gebühren gem. RVO 14.16

Ergänzende Hinweise zur Rechts- und Verfahrensordnung (Stand 23.02.2008):

RVO 14.6

Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten.

Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.

RVO 14.7

Die Zahlung von Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann veranlasst werden.

RVO 14.8

Die Gebühren sind vor oder mit der Einladung- oder Rechtsmittelschrift zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist durch Beifügung des Zahlungsbeleges zu führen. Fehlt er, kann er nur innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist nachgereicht werden. Werden die Gebühren nicht fristgerecht bezahlt, so wird das erstinstanzliche Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen. Organe der DBU sind von der Gebührenpflicht befreit.

RVO 14.16

Die Gebühr beträgt 50,00 EUR für jede angefangene 250,00 EUR Streitwert. Die Schreibauslagen betragen für jede angefangene Schreibseite 1,00 EUR, sie sind ebenso Bestandteil der Verfahrenskosten wie die Postzustellungskosten; hierfür kann insgesamt auch ein Pauschbetrag von 15,00 EUR in Ansatz gebracht werden. Außerdem ist Ersatz für die entstandenen Post- und Fernspreckgebühren zu leisten.

2.4 Gebühren für Ausbildungen u.ä.

2.4.1	Ausbildung zum A-Schiedsrichter *	gebührenfrei
2.4.2	Ausbildung von Schiedsrichterwarten für die Lehrtätigkeit zur B-Lizenz *	50,--Euro
2.4.3	Fortbildung zur Verlängerung von Lizenzen nach Punkt 2.4.1-2.4.2	25,--Euro
2.4.4	Aus- / Fortbildung Technischer Kommissare *	gem. Ausschreibung
2.4.5	Aus- / Fortbildung von B-Trainern *	gem. Ausschreibung
2.4.6	Ausstellung von Ersatzlizenzen/-ausweisen der Technischen Kommissare und Schiedsrichter	10,-- Euro

* Diese Gebühren beinhalten ausschließlich die Lehrgangs- und ggf. Prüfungsgebühren sowie ggf. die Gebühren für die erstmalige Erteilung einer Lizenz.

2.5 Gebühren für Turniere

2.5.1	Genehmigung von Nationalen Turnieren	75,-- Euro
2.5.1.1	Genehmigung reiner Jugendturniere als nationales Turnier	gebührenfrei
2.5.2	Genehmigung von ETBF EBF - Turnieren *	100,-- Euro
2.5.3	Genehmigung von World Bowling - Turnieren *	100,-- Euro

* Wird der Antrag später als 3 Monate vor dem ersten Turniertag oder nach bereits vorliegender ~~ETBF~~EBF -Genehmigung beim Bundesturnierwart gestellt, verdoppeln sich die Genehmigungsgebühren. Zusätzlich anfallende Genehmigungsgebühren der ETBF/World Bowling werden von der ETBF direkt an den Turnierveranstalter berechnet.

3. Schlussbestimmungen

Die neue, überarbeitete Gebührenordnung der Deutschen Bowling Union e.V. (DBU) wurde zunächst durch Beschluss des Vorstands mit Wirkung zum 01.08.2020 vorläufig in Kraft gesetzt und mit einem weiteren Beschluss des Vorstandes nochmals ergänzt und dann vorläufig zum 30.01.2021 in Kraft gesetzt und von der Hauptversammlung am 12.06.2021 bestätigt.

Zuletzt am 11.01.2022 redaktionell geändert (~~ETBF~~ EBF) und 2.2.2 gestrichen. Von der Hauptversammlung am 26.02.2022 bestätigt.